

Hauptsatzung

für den Landkreis Oberhavel

- nichtamtliche Lesefassung -

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2019 mit Beschluss Nr. 6/079 auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), § 25 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 4. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 19], S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 18), folgende Hauptsatzung, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26. März 2021, beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Oberhavel".

(2) Das Gebiet des Landkreises Oberhavel besteht aus

den amtsfreien Städten

Fürstenberg/Havel, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Kremmen, Liebenwalde, Oranienburg, Velten, Zehdenick;

den amtsfreien Gemeinden

Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Leegebruch, Löwenberger Land, Mühlenbecker Land, Oberkrämer;

der amtsangehörigen Stadt Gransee und den amtsangehörigen Gemeinden Großwoltersdorf, Schönermark, Sonnenberg und Stechlin des Amtes Gransee und Gemeinden.

(3) Der Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Oranienburg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis Oberhavel führt ein Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet: Geteilt von Silber über Grün; oben der goldbewehrte und rotgezungte rote Adler, die Flügel mit goldenen Kleestängeln belegt; unten zwei versetzt nebeneinander fliegende rotbewehrte silberne Schwäne (Anlage 1).
- (2) Der Landkreis Oberhavel führt eine Flagge. Sie zeigt längs geteilt die Farben Rot (links) und Weiß (rechts) mit dem Landkreiswappen in der Mitte (Anlage 1).
- (3) Der Landkreis Oberhavel führt ein Dienstsiegel mit dem Landkreiswappen und der oberen Umschrift „LANDKREIS OBERHADEL“ und der unteren Umschrift „DIE LANDRÄTIN“ oder „DER LANDRAT“ in lateinischen Großbuchstaben (Anlage 1).
- (4) Das Führen des Dienstsiegels ist der Landrätin oder dem Landrat vorbehalten. Sie oder er kann weitere Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Der Kreistag

Die in den Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten haben die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem vorsitzenden Kreistagsmitglied Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;

- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann, werden durch die Landrätin oder den Landrat allgemein auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel im Kreistagsportal bekannt gemacht.

- (4) Verletzen Kreistagsabgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, haben sie dem Landkreis Oberhavel den daraus entstehenden Schaden nach § 131 in Verbindung mit §§ 31, 25 BbgKVerf zu ersetzen. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf, der Offenbarungspflicht nach § 22 Absatz 4 BbgKVerf kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 5

Vorsitzendes Kreistagsmitglied und Stellvertretung

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung der oder des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte das vorsitzende Kreistagsmitglied. Der Kreistag wählt eine erste, eine zweite und eine dritte Stellvertreterin oder einen ersten, einen zweiten und einen dritten Stellvertreter. Das vorsitzende Kreistagsmitglied wird bei Verhinderung von dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge.

§ 6

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Das vorsitzende Kreistagsmitglied wird von der Landrätin oder vom Landrat, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des vorsitzenden Kreistagsmitgliedes und die

übrigen Kreistagsabgeordneten werden von dem vorsitzenden Kreistagsmitglied zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden von den vorsitzenden Mitgliedern des jeweils betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder die Landrätin oder der Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagsitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagsitzungen auf Antrag einer oder eines Kreistagsmitgliedes durch Beschluss für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Der Antrag ist gemäß § 36 BbgKVerf in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.
- (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Geschäften über Vermögensgegenstände,
 - c) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten,
 - d) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses,
 - e) Angelegenheiten, die unmittelbar die Führung von Rechtsstreitigkeiten betreffen, mit Ausnahme des Berichtes über deren Ausgang,
 - f) Beschlussfassungen über Ehrungen und Auszeichnungen;
 - g) Petitionen in persönlichen Angelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (4) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Verfahren im Kreisausschuss und in den übrigen Ausschüssen

Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend für den Kreisausschuss sowie die übrigen Ausschüsse.

§ 10

Fraktionen

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Kreistagsabgeordnete können jeweils nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen ein vorsitzendes Fraktionsmitglied oder mehrere vorsitzende Fraktionsmitglieder und für jedes vorsitzende Fraktionsmitglied eine oder mehrere Stellvertreterinnen oder einen oder mehrere Stellvertreter.

Die vorsitzenden Fraktionsmitglieder vertreten die jeweilige Fraktion nach außen. Sie unterzeichnen die Anträge, die von ihrer Fraktion gestellt werden. Wählt eine Fraktion mehr als ein vorsitzendes Fraktionsmitglied, so hat sie mit der Wahl die Vertretungsbefugnisse der vorsitzenden Fraktionsmitglieder zu bestimmen. Fehlt eine Bestimmung, vertreten die vorsitzenden Fraktionsmitglieder die jeweilige Fraktion gemeinsam.

- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem vorsitzenden Kreistagsmitglied schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des vorsitzenden Fraktionsmitgliedes oder der vorsitzenden Fraktionsmitglieder und deren Vertretungsbefugnisse, dessen oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, ein Wechsel im Fraktionsvorsitz und Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem vorsitzenden Kreistagsmitglied ebenfalls von dem vorsitzenden Fraktionsmitglied oder den vorsitzenden Fraktionsmitgliedern schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 11 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates nach § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (2) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, beschließt der Kreisausschuss über
 - a) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - b) Vermögensgeschäfte mit einem Wert bis 1.000.000,00 Euro,
 - c) die Vergabe von Aufträgen und Konzessionen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit.

Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten des Landkreises Oberhavel, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages und der Landrätin oder des Landrates fallen.

§ 12 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8], S. 3), in Verbindung mit der Satzung für den Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel gebildet.

§ 13 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse.

Die Bildung von Unterausschüssen ist möglich. Sie werden auf Vorschlag der Fachausschüsse durch den Kreistag bestätigt.

Das Nähere wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

- (2) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Absatz 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.

§ 14

Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, das vorsitzende Kreistagsmitglied und dessen Vertreterinnen und Vertreter, die vorsitzenden Ausschuss- und Fraktionsmitglieder sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner regelt der Kreistag in einer gesonderten Entschädigungssatzung. Dies gilt gleichermaßen für die Bestimmung der angemessenen Höhe der Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Oberhavel in Aufsichtsräten und Beiräten in wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine oder mehrere hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 BbgKVerf.

Den Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragten sind zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten haben das Recht, ihre von der der Landrätin oder des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 18 Absatz 3 BbgKVerf, nachdem sie die Landrätin oder den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet haben, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 18 BbgKVerf sind gleichzeitig behördliche Gleichstellungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG). Die §§ 22 bis 24 LGG gelten entsprechend.

§ 16
Beauftragte oder Beauftragter
für die soziale Integration von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine oder einen oder mehrere hauptamtliche Beauftragte zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung.
- (2) Es ist die Aufgabe der Beauftragten, die Belange der Menschen mit Behinderung im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Menschen mit Behinderung zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (3) Den Beauftragten zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Belange der Menschen mit Behinderung haben.
- (4) Die Beauftragten erstellen einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung im Kreisgebiet, der in dem zuständigen Fachausschuss zu beraten ist.

§ 17
Beauftragte oder Beauftragter
für die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine oder einen oder mehrere hauptamtliche Beauftragte zur sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- (2) Es ist die Aufgabe der Beauftragten, die Belange der im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (3) Den Beauftragten zur sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund haben.

§ 18
Landrätin oder Landrat

Die Landrätin oder der Landrat ist die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Verwaltung, rechtliche Vertreterin beziehungsweise rechtlicher Vertreter und Repräsentantin beziehungsweise Repräsentant des Landkreises Oberhavel.

§ 19

Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates

- (1) In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen der Landrätin oder dem Landrat die in § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören.

Dazu gehören in der Regel

- a) Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, der Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 250.000,00 Euro,
- b) Vermögensgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro,
- c) die Vergabe von Aufträgen und Konzessionen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit mit einem Wert bis zu 250.000,00 Euro,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Werten bis zu 50.000,00 Euro,
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Wert von 250.000,00 Euro nicht überschreitet.

§ 20

Beigeordnete

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates für die Amtszeit von acht Jahren eine Erste Beigeordnete oder einen Ersten Beigeordneten und eine weitere Beigeordnete oder einen weiteren Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird.
- (2) Die oder der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Landrätin oder des Landrates. Ist die oder der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung der Landrätin oder des Landrates gehindert, ist die oder der weitere Beigeordnete zur allgemeinen Vertretung bestimmt.
- (3) In der Reihenfolge nach den Beigeordneten können weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Dezernentinnen und Dezernenten durch die Landrätin oder den Landrat bestimmt werden.

§ 21 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für die Landrätin oder den Landrat,
 - b) die Landrätin oder der Landrat für alle übrigen Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises Oberhavel mit Ausnahme der Bestellung der Leiterin oder des Leiters und der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ernennt die Beamtinnen und Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Befugnis nach Satz 2 kann die Landrätin oder der Landrat auf die für Personalangelegenheiten zuständige Personalleiterin oder den für Personalangelegenheiten zuständigen Personalleiter übertragen.
- (3) Wird die Landrätin oder der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt ihre oder seine Ernennung durch das vorsitzende Kreistagsmitglied; das vorsitzende Kreistagsmitglied unterzeichnet die Ernennungsurkunde der Landrätin oder des Landrates.

§ 22 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises Oberhavel werden in folgenden Tageszeitungen vollzogen:
 - Oranienburger Generalanzeiger
 - Gransee-Zeitung
 - Märkische Allgemeine Zeitung - Neue Oranienburger Zeitung
 - Märkische Allgemeine Zeitung - Neues Granseer Tageblatt.

Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis Oberhavel gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken und die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist, wird durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str.1, Haus 1 bewirkt.
 - (3) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse sind entsprechend Absatz 1 spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung wird die Öffentlichkeit im Regelfall über

das Kreistagsinformationssystem auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel informiert.

- (4) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagssitzungen und öffentlicher Ausschusssitzungen soll entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse (gemäß § 11 und § 12) wird nach Absatz 1 bekannt gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- (6) Zusätzlich zu den Bekanntmachungen und Bekanntgaben nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 5 sollen die betreffenden Informationen auf der Internetseite des Landkreises Oberhavel bereitgestellt werden.

§ 23

Sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Landkreis Oberhavel trägt sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung.
- (2) Satzungen, Richtlinien und sonstige Rechtsvorschriften des Landkreises Oberhavel werden bei ihrer Neufassung geschlechtsneutral beziehungsweise, sofern eine solche Formulierung nicht gefunden werden kann, unter Verwendung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Sprachform formuliert. Bestehende Satzungen, Richtlinien und sonstige Rechtsvorschriften des Landkreises Oberhavel werden spätestens bei ihrer nächsten Änderung, sofern diese nicht lediglich unwesentlich ist, hinsichtlich der vorgenannten Formulierung angepasst.
- (3) Anträge und Vorlagen zum Kreistag, zum Kreisausschuss und den übrigen Ausschüssen sind entsprechend dem vorstehenden Absatz 2 Satz 1 zu formulieren.

§ 24

Petitionen

- (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises Oberhavel ist berechtigt, sich in Angelegenheiten des Landkreises Oberhavel mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder die Landrätin oder den Landrat zu wenden (Petition).
- (2) Bei Petitionen an den Kreistag soll die Petentin oder der Petent angeben, ob sie oder er mit einer Behandlung der Petition im öffentlichen Teil der Sitzung einverstanden ist. Stimmt die Petentin oder der Petent nicht zu oder fehlt diese Angabe, werden persönliche Angelegenheiten zum Schutz des Persönlichkeitsrechts im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

§ 25 Fragestunde

- (1) In jeder ordentlichen Sitzung des Kreistages können die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Oberhavel unter dem Tagesordnungspunkt "Fragestunde" Fragen in Angelegenheiten des Landkreises Oberhavel stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Fragen, Vorschläge oder Anregungen von Kindern und Jugendlichen werden hierbei an den Anfang der Fragestunde gestellt.
- (2) Die Fragestunde ist für jede ordentliche Sitzung des Kreistages in der Regel um 18.00 Uhr vorgesehen. Sie soll die Dauer von sechzig Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen in mündlicher oder schriftlicher Form kurz und sachlich gefasst sein, wobei die betreffenden Einwohnerinnen und Einwohner ihren vollständigen Namen und ihren Wohnort angeben sollen. Eine Zusatzfrage wird zugelassen.
- (4) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (5) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder, eine Fraktion oder die Landrätin oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingereicht wird.
- (6) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch das vorsitzende Kreistagsmitglied zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises Oberhavel betreffen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag.
- (7) § 14 BbgKVerf bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 26 Befragung

- (1) Der Kreistag kann auf Antrag der Landrätin oder des Landrates, einer Fraktion oder eines Zehntels der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder in wichtigen Kreisangelegenheiten im Einzelfall die Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Oberhavel beschließen.
- (2) Der Gegenstand der Befragung ist im Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Das Verfahren zur Durchführung einer Befragung regelt der Kreistag in einer gesonderten Satzung.

§ 27

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche werden adressaten- und altersgerecht in allen sie berührenden Kreisangelegenheiten beteiligt.
- (2) Die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch:
 - a) Kinder- und Jugendforen;
 - b) Workshops;
 - c) Einrichtung eines Kinder- und Jugendbüros;
 - d) das aufsuchende direkte Gespräch.
- (3) Die Einzelheiten der in Absatz 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen und zum Verfahren zur Durchführung der Beteiligung werden in einer gesonderten Satzung näher geregelt.
- (4) Die Potentiale bereits bestehender Beteiligungsgremien der Städte, Gemeinden und des Amtes Gransee und Gemeinden sollen zur Vernetzung der Beteiligungsformen der kommunalen Selbstverwaltung und des Landkreises Oberhavel eingebunden werden.
- (5) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben des Landkreises Oberhavel ist zu prüfen, ob die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind. Sind die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben des Landkreises Oberhavel berührt, ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nachzuweisen.

§ 28

Beauftragte oder Beauftragter für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine oder einen oder mehrere hauptamtliche Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Das Nähere regelt die Satzung gemäß § 27 Absatz 3.

§ 29

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

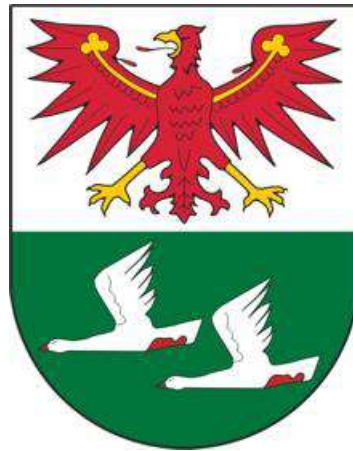
Die Hauptsatzung und die Änderungen nach der 1. Änderungssatzung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 26.03.2021

Ludger Weskamp
Landrat

Anlage 1 zur Hauptsatzung für den Landkreis Oberhavel

Landkreiswappen



Flagge des Landkreises



Dienstsiegel

